

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4365 –**

Europäischer Informationsverbund für Polizei- und Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Debatte im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 31. Januar 2007 um den Antrag des Abgeordneten Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE. „Zugriff von Geheimdiensten auf das Schengener Informationssystem der zweiten Generation verhindern“ (Bundestagsdrucksache 16/3619) erklärte die Bundesregierung, dass eine Öffnung des SIS für Geheim- und Nachrichtendienste „im Europäischen Parlament allerdings nicht mehrheitsfähig gewesen sei. Im Interesse eines zügigen Inkrafttretens des SIS II sei das Anliegen dann nicht weiter [durch die Bundesregierung, Anm. d. Verf.] verfolgt worden.“

Hintergrund für das Vorhaben der Bundesregierung zur Öffnung des SIS II für Geheim- und Nachrichtendienste sei die Tatsache – so die Bundesregierung weiter – dass „die Nachrichtendienste etlicher Mitgliedstaaten aufgrund innerstaatlicher Regelungen Zugriff auf die Daten des SIS hätten und auch Zugriff auf die Daten des SIS II und des VIS erhalten würden“.

In der „Europapolitischen Vorausschau 2007 für den Innenausschuss“, die nach der benannten Innenausschusssitzung verteilt wurde, wird erneut auf das deutsche Präsidentschaftsprogramm „Europa gelingt gemeinsam“ Bezug genommen. Die Vorausschau legt dar, dass „die deutsche Ratspräsidentschaft, unter Verweis auf die Mitteilung der Kommission über die ‚Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen‘ von 2005, die Schaffung eines Europäischen Informationsverbundes fordert, der sicherstellen soll, dass Polizei- und Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten einen optimalen Zugang zu den bereits bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen EU-Informationssystemen SIS, VIS, ZIS und EURODAC erhalten“.

Die oben zitierten Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier (CDU) in der Innenausschusssitzung vom 31. Januar 2007 lassen nun aber die sonst von ihm gewohnte Klarheit, vor allem im Hinblick auf die dargelegten Vorhaben der Bundesregierung im Programm der deutschen Ratspräsidentschaft und der Europapolitischen Vorausschau, vermissen.

1. Wie ist der Beschluss des europäischen Parlaments zu verstehen, dass Geheim- und Nachrichtendienste keinen Zugang zum SIS II haben sollen, in „etlichen“ Mitgliedstaaten dies aber nicht nur möglich, sondern offensichtlich auch gängige Praxis ist?

Der Rat hat am 6. Oktober 2006 die Rechtsgrundlagen für das SIS II (Ratsverordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Ratsbeschluss über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (Abl. Nr. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4)) beschlossen. Diese sahen in Artikel 40 des Beschlusses und in Artikel 27 der Verordnung den Zugriff mit dem Recht des unmittelbaren Abrufs u. a. von solchen Stellen vor, die Daten in das System eingeben. Für Deutschland hätte dies einen Zugriff des Bundesamtes für Verfassungsschutz eröffnet, das nach § 17 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Veranlassung von Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung ermächtigt ist (siehe hierzu die Antwort zu Frage 6).

Das Europäische Parlament hat am 26. Oktober 2006 die Rechtsgrundlagen für das SIS II nicht in der vom Rat angenommenen Fassung, sondern ohne die oben dargestellten Regelungen in Artikel 40 des Beschlusses und Artikel 27 der Verordnung zu den Stellen, die Daten eingeben, verabschiedet. Danach ist der Zugriff auf das SIS unter anderem vorgesehen für die zuständigen Stellen für Grenzkontrollen, sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und deren Koordinierung. Ein nachrichtendienstlicher SIS-Zugriff scheidet damit für Deutschland aus, da Nachrichtendienste hier keine polizeirechtlichen Überprüfungsbefugnisse haben. In solchen Mitgliedstaaten, in denen die Nachrichtendienste über entsprechende Befugnisse verfügen, bleibt ein SIS-Zugriff – wie bisher – auch künftig möglich. Innerstaatliche Behördenorganisation und Aufgabenzuweisung werden durch die Rechtsgrundlagen zum SIS nicht berührt.

2. Hält die Bundesregierung an ihrem im Programm für die deutsche Ratspräsidentschaft postulierten Vorhaben fest, den Europäischen Informationsverbund auch für Geheim- und Nachrichtendienste zu öffnen?

In Übereinstimmung mit Beschlüssen des Europäischen Rates, des Rates der Innen- und Justizminister sowie der Vorschläge der EU-Kommission strebt die Bundesregierung eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den mit Sicherheitsaufgaben betrauten Stellen innerhalb der Europäischen Union im Rahmen eines „Europäischen Informationsverbundes“ an. Zu diesem Zweck sollen bestimmte Datenbanken der Mitgliedstaaten miteinander vernetzt, die Funktionalität von bestimmten europäischen Datenbanken weiter ausgebaut und optimiert und die Zugriffsmöglichkeiten von Stellen mit Sicherheitsaufgaben auf ausgewählte europäische Datenbanken eröffnet werden. Hierbei soll nicht schematisch vorgegangen werden. Vielmehr verfolgt die Bundesregierung bei dem in den Verhandlungen befindlichen Visainformationssystem (VIS) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2005 (Dok. 6811/05) das Ziel eines Zugriffs sowohl der Polizeibehörden als auch der Nachrichtendienste, bei EURODAC wird entsprechend der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 und der Mitteilung der Kommission vom 24. November 2005 eine Öffnung nur für die Polizeibehörden angestrebt.

3. Wenn ja, wie sind vor diesem Hintergrund die Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier im Innenausschuss zu bewerten?
4. Wenn nein, erfolgt eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung in Bezug auf den Zugriff von Geheim- und Nachrichtendiensten auf den Europäischen Informationsverbund, die feststellt, dass die Bundesregierung von

diesem wichtigen Punkt des Ratspräsidentschaftsprogramms abrückt und sie das Vorhaben nicht weiter verfolgen wird?

Auf die Beantwortung zu Frage 2 wird verwiesen.

5. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben welche nationalen Geheim- und Nachrichtendienste über „innerstaatliche Regelungen“ in welchem Umfang und seit welchem Zeitpunkt direkten Zugriff auf den Europäischen Informationsverbund (bitte einzeln auflisten)?

Eine europäische Institution „Europäischer Informationsverbund“ im Sinne einer Datenbank mit zugreifenden Behörden existiert nicht; die Idee einer Einrichtung eines solchen Verbundes wird von der Bundesregierung auch nicht verfolgt. Zum Verständnis der Begriffe wird auf die Erläuterungen zu Frage 2 verwiesen.

6. Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft die Einführung eines Rahmenbeschlusses zum Datenschutz für die so genannte Dritte Säule einführen und zu einem Kernbestandteil ihrer Politik im Bereich der Justiz- und Innenpolitik machen?

Der Entwurf für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, wird seit November 2005 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe beraten. Zwischen den Mitgliedstaaten besteht nach wie vor ein erheblicher Abstimmungsbedarf. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft intensiv für eine Einigung unter den Mitgliedstaaten ein, die den Datenschutz im Bereich der Dritten Säule über die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen hinaus weiter voranbringt.

7. Wird die Bundesregierung innerstaatliche Regelungen schaffen, die den deutschen Geheim- und Nachrichtendiensten den Zugriff auf den Europäischen Informationsverbund ermöglicht?

Zur Bedeutung des Begriffs „Europäischer Informationsverbund“ wird zunächst auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 5 verwiesen. Soweit im EU-Rahmen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die einen nachrichtendienstlichen Zugriff auf europäische Datenbanken eröffnen, wird die Bundesregierung prüfen, ob und welcher innerstaatlicher Rechtssetzungsbedarf besteht.

8. Existieren bereits innerstaatliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, die den deutschen Geheim- und Nachrichtendiensten den Zugriff auf die einzelnen Datenbanken des Europäischen Informationsverbundes ermöglichen?

Wenn ja, seit wann auf welche und in welchem Umfang (bitte einzeln auflisten)?

In der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht § 17 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz i. V. m. Artikel 99 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) deutschen Nachrichtendiensten insoweit einen Zugang zum SIS, als das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst die Möglichkeit haben, eine Person oder Sache im polizeilichen Informationssystem zur Mitteilung über das Antreffen

auszuschreiben und ihnen im Falle des Antreffens dieser Person oder Sache die in Artikel 99 Abs. 4 SDÜ genannten Informationen übermittelt werden können.

§ 17 Abs. 3 BVerfSchG ist durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, das am 11. Januar 2007 in Kraft getreten ist, eingeführt worden. Damit besteht für die Dienste nach innerstaatlichem Recht auch die Möglichkeit eine Ausschreibung zur verdeckten Registrierung im SIS zu veranlassen.